

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber
gemäß § 39 Abs 2 LGO 2001
an Landesrat Dr. Stephan Pernkopf

betreffend **Meldung WRRL-relevanter Natura 2000- Gebiete**

Begründung

Die Anfrage gründet auf einem Zitat aus „Entwicklung von Kriterien als Entscheidungshilfe für die Nennung der WRRL-relevanten Natura 2000-Gebiete und wasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete“ von Februar 2004. Auftragnehmer war das Umweltbundesamt.

„1. Einleitung

Die Umweltbundesamt GmbH wurde im Juli 2003 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VII – Wasser, beauftragt, einen Vorschlag für Kriterien zu entwickeln, die als Entscheidungshilfe für die Nennung der nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - relevanten Natura 2000-Gebiete und wasserabhängigen Landökosysteme (bzw. Feuchtgebiete) dienen. Die Notwendigkeit dazu ergab sich aus der in der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) formulierten Zielsetzung zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für den „Schutz des Wassers“. Eines dieser Ziele der Wasserrahmenrichtlinie lautet: *„... Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,...“* (Artikel 1a).

Die WRRL wurde durch das In-Kraft-Treten der Wasserrechtsgesetz-Novelle (BGBl. I Nr. 82/2003) am 22. Dezember 2003 in nationales Recht umgesetzt.

Unter den Zielen des novellierten Wasserrechtsgesetzes steht im § 30: *„Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,... dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden...“*

Als Grundlage der Gewässerbewirtschaftungspläne ist im Jahr 2004 eine Bestandsaufnahme an die Europäische Kommission zu übermitteln (WRG-Novelle § 55d bzw. Anhang C). Dieser Bericht hat gemäß Art. 6 der WRRL und Anhang IV auch ein Verzeichnis der Schutzgebiete zu enthalten, die für den Schutz von Lebensräumen und Arten ausgewiesen wurden, *„sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für deren Schutz ist“*. Diese Bestimmung wird durch den § 59b WRG in nationales Recht umgesetzt.

Ein Strategiepapier zur Erstellung eines solchen Schutzgebietsverzeichnisses („Wasserrahmenrichtlinie – Schutzgebiete“) wurde mit Stand vom 15. Oktober 2002 von den "Länder-Bund-Arbeitskreisen" (ausgearbeitet vom Arbeitskreis „Recht – Administration Umweltbundesamt Kriterien zur Nennung WRRL-relevanter Natura 2000-Gebiete 6 – Ökonomie“, in Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Ökologie“) vorgelegt (BMLFUW 2002).

Im Zuge der gemeinsamen Strategie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (CIS1) wurden auf europäischer Ebene eine Reihe von Leitfäden zur Wasserrahmenrichtlinie erstellt. So auch der „Wetlands Horizontal Guidance 2“, der den aktuellen Stand der Definition, Funktion und zum Management von Feuchtgebieten aufbereitet. Der „Wetland Horizontal Guidance“ und das genannte „Schutzgebietskonzept“ stellen den Rahmen für den vorliegenden Fachbericht dar, der als Entscheidungshilfe für die Aufnahme von Natura 2000 - Gebiete in das angesprochene Schutzgebietsverzeichnis dienen soll. Es muss betont werden, dass Naturschutzangelegenheiten – und somit auch die Thematik Natura 2000 – in Österreich im Kompetenzbereich der Länder liegen.

Die konkrete Nennung der WRRL-relevanten Natura 2000 Gebiete für das Schutzgebietsverzeichnis gem. WRRL kann daher nur durch die zuständigen Landesbehörden erfolgen.

Die Entwicklung des ggst. Kriterienvorschlages für die Gebietsauswahl erfolgte unter Einbeziehung von Fachleuten aus relevanten universitären und nicht-universitären Fachbereichen. Dazu wurden u. a. drei Workshops am Umweltbundesamt, im September und Oktober 2003, abgehalten.

An den Workshops nahmen folgende Personen teil:

Bieringer Georg Technisches Büro für Biologie

Chovanec Andreas Umweltbundesamt

Essl Franz Umweltbundesamt

Götzl Martin Umweltbundesamt

Grath Johannes Umweltbundesamt

Jung Helmut Universität für Bodenkultur

Lazowski Werner Technisches Büro für Ökologie

Oberleitner Irene Umweltbundesamt

Ofenböck Gisela BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Perfler Reinhard Universität für Bodenkultur

Samek Michael BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Scheidleder Andreas Umweltbundesamt

Schwarz Ulrich Technisches Büro Fluvius

Tiefenbach Maria Umweltbundesamt

Vogel Birgit Umweltbundesamt / BMLFUW

Waidbacher Herwig Universität für Bodenkultur

Waringer Johann Universität Wien

Wimmer Reinhard Technisches Büro Orca

Der Kriterienentwurf sowie der Vorschlag der Natura 2000-Gebietsauswahl (Autorenvorschlag) wurde mit Experten der Ämter der Landesregierungen (Naturschutz, Wasserbau und Wasserwirtschaft, Gewässeraufsicht) diskutiert. Das erfolgte einerseits im Rahmen von Gesprächen mit den Fachleuten der einzelnen Bundesländer, im November und Dezember 2003, und andererseits während einer Diskussionsveranstaltung zum gegenständlichen Projekt am 21. Januar 2004 im Umweltbundesamt. Entsprechend dem Ergebnis dieser Diskussionen ergab sich ein überarbeiteter Vorschlag für die Liste der wasserrelevanten Natura-2000 Gebiete (Vorschlag entspr. Diskussion Länderexperten).

Im Sinne einer Erarbeitung wissenschaftlicher und methodischer Grundlagen für die Erstellung des genannten Schutzgebietsverzeichnisses, waren im Rahmen des Projekts vor allem zwei Fragen zu bearbeiten:

(1) Welche fachlichen Kriterien können bei der Definition der von aquatischen Ökosystemen direkt abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete angelegt werden?

(2) Welche Gebiete des Natura 2000-Schutzgebietssystems (gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - 92/43/EWG), können vorgeschlagen werden, aufgrund ihres Habitatinventars und dem Vorkommen bestimmter Arten (Anhang II-Arten der FFH-RL, Arten der Vogelschutzrichtlinie - 79/409/EWG) in das Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 der WRRL aufgenommen zu werden?“

Bei der Herangehensweise zur Auswahl der WRRL-relevanten Natura 2000-Gebiete zeichnet sich in Europa folgender vereinfachter Ablauf ab:

1. Betrachtung der Gesamtheit der Natura 2000-Gebiete (Gebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie)
2. Definition von wasserabhängigen FFH-Habitaten und wassergebundenen FFH-Arten, bzw. EU-Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie
3. Auswahl von Natura 2000-Gebieten mit wasserabhängigen Habitaten und/oder Arten
4. Anwendung verschiedener Schneidekriterien und Plausibilitätskontrolle
5. Aufstellung einer Gebietsliste wie sie von der WRRL gefordert

Anfrage

1. Welche der 30 von ExpertInnen vorgeschlagenen WRRL-relevanten Natura-2000 Gebiete wurden von der Landesregierung nach Brüssel gemeldet?

AT1204000 Donauauen östlich von Wien
AT1204V00 Donauauen östlich von Wien (SPA)
AT1220000 Feuchte Ebene-Leithaauen
AT1220V00 Feuchte Ebene-Leithaauen (SPA)
AT1207A00 Kamp- und Kremstal
AT1207000 Kamp- und Kremstal (SPA)
AT1218000 Machland Süd
AT1218V00 Machland Süd (SPA)
AT1202000 March-Thaya-Auen
AT1202V00 March-Thaya-Auen (SPA)
AT1219000 Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse
AT1219V00 Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (SPA)
AT1212000 Nordöstliche Randalpen (SPA)
AT1212A00 Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax
AT1203A00 Ötscher-Dürrenstein
AT1210000 Steinfeld (SPA)
AT1210A00 Steinfeld
AT1217A00 Strudengau-Nibelungengau
AT1217000 Strudengau-Nibelungengau (SPA)
AT1208A00 Thayatal bei Hardegg
AT1208000 Thayatal bei Hardegg (SPA)
AT1216000 Tullnerfelder Donau-Auen
AT1216V00 Tullnerfelder Donau-Auen (SPA)
AT1205A00 Wachau
AT1205000 Wachau-Jauerling (SPA)
AT1201A00 Waldviertler Teich- Heide- und Moorlandschaft
AT1201000 Waldviertler Teich-, Heide- und Moorlandschaft (SPA)
AT1209A00 Westliches Weinviertel
AT1211A00 Wienerwald-Thermenregion
AT1211000 Wienerwald-Thermenregion (SPA)

2. Wie lautet die Begründung sowohl der gemeldeten Gebiete als der aus der Liste (siehe Frage 1) nicht nach Brüssel gemeldeten Gebiete?

3. In welcher Datenbank sind solche gemeldeten Gebiete für Niederösterreich bzw. Österreich bzw. in der EU aufgelistet und abrufbar und welche Institution(en) verwaltet diese Datenbank?

Wer wäre dort ein Ansprechpartner für genauere Rückfragen?

4. Warum sind diese gemeldeten Gebiete der Bevölkerung z.B. auf der Homepage des Landes nicht öffentlich zugänglich?

5. Wer in der EU ist für Österreich der direkte Ansprechpartner zur WRRL bzw. der verantwortliche Beamte (Adresse, Telefon und Emailadresse)?

6. Sind solche gemeldeten WRRL-relevanten Natura 2000-Gebiete in einer Verordnung festgeschrieben?

Oder welchem Rechtsstatus werden solche WRRL-relevanten Natura 2000-Gebiete zugeordnet?